

IHR RECHT ALS PATIENT/IN



FRAUKE ZIDORN – SABINE PLIKAT - RECHTSANWÄLTINNEN KLEINE BÄCKERSTRAßE 1 - 21335 LÜNEBURG



IHR RECHT ALS PATIENT/IN

bei Behandlungsfehlern

Viele kennen jemanden, der in ärztlicher oder zahnärztlicher Behandlung gewesen ist und diese nicht zu dem erhofften Erfolg geführt hat. Manchmal ist durch die Behandlung sogar ein gesundheitlicher Schaden eingetreten.

Schnell stellt sich dann die Frage, ob die behandelnden Ärzte einen Fehler gemacht haben und ob sie deshalb für den bei dem Patienten entstandenen Schaden einzutreten haben.

Der folgende Leitfaden hilft Ihnen bei der Beantwortung.

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Rechtliche Grundlagen für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen ergeben sich aus dem Behandlungsvertrag zwischen Arzt und Patienten sowie den gesetzlichen Vorschriften.

Nach diesen Vorschriften haftet der Arzt, wenn er

- den Behandlungsvertrag nicht oder nur schlecht erfüllt
- eine unerlaubte Körperverletzung vornimmt.

Der Arzt schuldet Ihnen im Rahmen Ihrer Behandlung eine besondere berufsfachlich gebotene Sorgfalt (lege artis). Wenn er sie missachtet und Ihnen hieraus Schaden entsteht, hat er Ihnen diesen Schaden zu ersetzen.

Im folgenden sind die häufigsten Fehler ärztlichen Handelns aufgeführt, die zu einem Schadenersatz führen können.

2. AUFKLÄRUNGSFEHLER

Jeder medizinische Eingriff verwirklicht zunächst den strafrechtlichen Tatbestand der Körperverletzung, der zu seiner Rechtfertigung Ihrer vorherigen Erlaubnis bedarf.

Ihre Erlaubnis für die beabsichtigte Behandlung werden Sie nur erteilen, wenn Sie von Ihrem Arzt darüber aufgeklärt werden, welchen medizinischen Eingriff er an Ihnen genau vornehmen will, und wenn Sie davon überzeugt sind, dass diese Behandlung Erfolg haben wird.

Ist diese Aufklärung aber mangelhaft oder unvollständig gewesen, und hätten Sie bei ordentlicher Aufklärung den Eingriff abgelehnt oder wären zumindest in einen Entscheidungskonflikt geraten, liegt eine unerlaubte Körperverletzung des Arztes zu Ihren Lasten vor. Sie haben dann einen Schadenersatzanspruch gegen ihn.

Die Aufklärung über die beabsichtigte Behandlung ist eine wichtige ärztliche Pflicht.

Beim Zusammenwirken mehrerer Ärzte, z. B. bei Operationen, hat Sie jeder von ihnen über seinen Behandlungsumfang aufzuklären, z. B. der Operateur und der Anästhesist gesondert.

Die Aufklärung muss der Arzt so frühzeitig vornehmen, dass Sie als Patient ausreichend Zeit zur Verfügung haben, einen abgewogenen Entschluss zu treffen. So ist eine Aufklärung kurz vor dem geplanten Eingriff oder gar erst auf dem Operationstisch falsch. Der Arzt hat die Aufklärung persönlich und mündlich vorzunehmen. Es genügt nicht, dass Sie ein Aufklärungsformular unterschreiben oder Ihnen Merkblätter ausgehändigt werden. Diese ersetzen nicht das mündliche vertrauensvolle Gespräch zwischen dem Arzt und dem Patienten. Ein unterzeichnetes Aufklärungsformular ist lediglich ein Indiz dafür, dass es überhaupt ein Aufklärungsgespräch gab. Die Aufklärung hat Sie zu informieren:

- über Art und Umfang Ihrer Krankheit
- über zu erwartende kurz-/mittel- oder langfristige Gesundheitsschäden
- über Vorschläge einer chirurgischen, medikamentösen, strahlenmedizinischen oder sonstigen Behandlung
- über die Schwere der Krankheit
- über das Risiko der Behandlung
- über das Vorhandensein sinnvoller Behandlungsalternativen
- über die Wirkung und Risiken der verordneten Medikamente
- über die Kosten der Behandlung (besonders zahnmedizinisch)

Es gilt der Grundsatz: Je gefährlicher der geplante Eingriff, je gravierender das begleitende Risiko, desto gewichtiger und umfangreicher muss Ihr Arzt Sie aufklären.

Bei kosmetischen Operationen – die nicht medizinisch notwendig sind – ist die Anforderung an die Aufklärung besonders hoch.

BEISPIELE FÜR AUFKLÄRUNGSFEHLER:

- Ein Aufklärungsfehler liegt vor, wenn Sie sich zur Entfernung von Weisheitszähnen entschlossen haben und es zu Nervenschädigungen oder Kieferknochenverletzungen kommt, ohne dass Sie über die Möglichkeit dieses Risikos aufgeklärt worden wären.
- Wenn Sie sich impfen lassen, muss der Arzt darauf hinweisen, dass von Ihnen eine erhöhte Ansteckungsgefahr für Ihre Familienangehörigen ausgeht.
- Genauso sind Sie bei einem Klinikaufenthalt auf mögliche Ansteckungsgefahren hinzuweisen, die von Mitpatienten ausgehen.
- Bei Injektionen ins Kniegelenk ist über Infektionsrisiken aufzuklären.
- Tritt bei einem von Ihrem Arzt verordneten Medikament bei Ihnen eine schwere Nebenwirkung auf, und Sie sind auf die Möglichkeit nicht von Ihrem Arzt hingewiesen worden, liegt ein Aufklärungsfehler vor.
- Leiden Sie an Lähmungserscheinungen nach einer Bandscheibenoperation, weil Sie nach der Operation in "Häschenstellung" gelagert worden sind und hat man Ihnen nicht gesagt, dass ein solches Risiko besteht, liegt ein Aufklärungsfehler vor.

3. MEDIZINISCHE STANDARDS

Die von Ihrem Arzt vorgenommene Behandlung muss den Regeln der ärztlichen Kunst entsprechen. Das bedeutet, dass der Arzt den im Zeitpunkt seiner Behandlung geltenden medizinischen Standards in seinem Fachgebiet entsprechen muss. Was im Einzelfall der medizinische Standard ist, kann oft aus den Leitlinien wissenschaftlicher Fachgesellschaften entnommen werden. Ist die Entsprechung nicht vorhanden, spricht man vom Vorliegen eines "Kunstfehlers".

Ärztliche Kunstfehler können sich ergeben

- wenn der Arzt eine objektiv unrichtige Diagnose gestellt hat, etwa weil er vorliegende Krankheitssymptome falsch interpretiert oder nicht berücksichtigt hat. Ein Diagnosefehler liegt auch vor, wenn notwendige Befunderhebungen von dem Arzt unterlassen werden.
- wenn der Arzt eine falsche Behandlungstherapie gewählt hat
- wenn der Arzt die gewählte Behandlung konkret falsch ausführt
- wenn der Arzt unrichtige Anweisungen zur Einnahme der verordneten Medikamente gibt

Behandlungsfehlerhaft ist auch, wenn es infolge mangelnder Organisation in Praxen oder Krankenhäusern zu Schädigungen des Patienten kommt. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn hygienische Standards nicht eingehalten werden und Patienten sich unter der Behandlung Infektionen zuziehen.

BEISPIELE FÜR BEHANDLUNGSFEHLER:

- Falsch ist eine Behandlung etwa durch einen Zahnarzt, der Ihnen den Zahnersatz eingliedert, ohne zuvor die vorhandene Karies oder Parodontoseerkrankung zu behandeln, oder Zähne übermäßig abgeschliffen werden oder bei einer Wurzelkanalbehandlung ein Fremdkörper hinterlassen wird.
- Behandlungsfehlerhaft ist, wenn es nach Injektionen im Muskelgewebe zu L\u00e4hmungserscheinungen kommt oder sich ein sogenannter "Spritzenabszess" bildet.
- Falsch ist die Behandlung einer Infektion mit homöopathischen Mitteln, wo die Gabe von Antibiotika erforderlich ist.
- Falsch ist es, wenn hochinfektiöse Mitpatienten im Krankenhaus nicht isoliert werden und Sie sich infolge anstecken.
- Gelingt dem Arzt die Diagnose Ihrer Krankheit nicht und überweist er Sie nicht an einen Spezialisten, handelt er fehlerhaft.
- Falsch ist die Behandlung, wenn bei Herzinfarktverdacht keine dringliche Empfehlung zur Klinikeinweisung erfolgt.
- Falsch ist, wenn bei Pseudokrupp des Kindes die Eltern nicht auf die richtige Reaktion bei Lebensgefahr hingewiesen werden.
- Falsch ist die Behandlung von Frakturen, wenn die Heilung in Fehlstellung erfolgt.
- Auch die chiropraktische Behandlung durch Masseure, die abweichend von der ärztlichen Anordnung geschieht, ist fehlerhaft.

4. BEWEISSCHWIERIGKEITEN IM HAFTPFLICHTPROZESS

Zur Durchsetzung des Anspruchs des Patienten auf Schadenersatz müssen Sie als Patient im Zivilprozess gegen den Arzt beweisen,

- den eingetretenen Gesundheitsschaden
- den ärztlichen Behandlungsfehler
- den Ursachenzusammenhang zwischen beidem, dass also der Gesundheitsschaden Folge des Behandlungsfehlers gewesen und nicht auf einen anderen Umstand zurückzuführen ist.

Die Voraussetzungen darzustellen und zu beweisen, sind für den Patienten oft mit Schwierigkeiten verbunden. Beweiserleichterungen ergeben sich aber aus der Verpflichtung des Arztes, seine an dem Patienten vorgenommene Behandlung vollständig zu dokumentieren.

Als Patient haben Sie Anspruch auf Einsichtnahme in die ärztliche Dokumentation = "Patientenakte". Sie können eine Kopie sämtlicher Patientendokumente verlangen.

Aus der Patientenakte ergibt sich der vollständige Behandlungsverlauf, ggfs. auch, ob gebotene Behandlungen unterlassen sind. Ist die ärztliche Dokumentation unvollständig oder unzulänglich und ist deswegen die Aufhellung des Sachverhaltes unzumutbar erschwert, führt dies für Sie zu einer Beweiserleichterung im Prozess:

Tragen Sie als Patient den Arztfehler schlüssig vor und kann der Arzt durch die ärztliche Dokumentation nicht das Gegenteil belegen, wird der Arztfehler als bewiesen angesehen.

Im Prozess kommt dem **Sachverständigengutachten** zentrale Bedeutung zu. Denn Sie als Patient sind dem Arzt als Prozessgegner normalerweise in der Argumentation medizinischer Sachverhalte unterlegen. Darum gibt es den "Grundsatz der Waffengleichheit". Er besagt, dass die Richter für die erforderliche Sachkunde Sorge tragen müssen, um einen medizinischen Sachverhalt zu entscheiden.

Deshalb muss das Gericht regelmäßig einen medizinischen Sachverständigen hinzuziehen.

Mit dessen Hilfe erfolgt die Aufklärung von Behandlungsfehlern und des Ursachenzusammenhangs zwischen Fehler und Schaden.

Ist der Behandlungsfehler des Arztes offenkundig – man spricht vom groben Behandlungsfehler – muss sogar der Arzt beweisen, nicht fehlerhaft gehandelt zu haben.

5. DURCHSETZUNG DES SCHADENERSATZANSPRUCHS

Die Erfahrung hat gezeigt, dass es für Sie als Patient/in sehr schwierig ist, zu entscheiden, den Arzt überhaupt auf Schadenersatz in Anspruch zu nehmen. Schließlich haben Sie zu ihm ein Vertrauensverhältnis entwickelt, das durch eine Inanspruchnahme auf Schadenersatz erschüttert werden könnte. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie bei Ihrem Arzt bereits lange Jahre in Behandlung

sind, ein möglicher Behandlungsfehler bereits Jahre zurückliegt und der Fehler Ihres Arztes sich nur auf einen Teil sonst guter medizinischer Behandlungen erstreckt.

Bitte machen Sie sich bewusst, dass der Arzt weiß, dass auch seine hohe Qualifikation zur Erfüllung heutigen medizinischen Standards ihn nicht davor schützt, Fehler zu machen. Darum hat jeder Arzt eine Berufshaftpflichtversicherung, die seine verursachten Schäden bezahlen muss.

Die rechtliche Auseinandersetzung um den Schadenersatzanspruch erfolgt darum meist mit der Haftpflichtversicherung. Ein direkter Austausch von Argumenten und damit eine persönliche Konfrontation mit dem vertrauten Arzt ist deshalb in der Regel nicht erforderlich.

In den meisten Fällen wird zunächst ohne Hilfe des Gerichts mit der Haftpflichtversicherung des Arztes nach einer Regulierungsmöglichkeit gesucht. Hierzu gehört auch die Prüfung, inwieweit ein Schlichtungsverfahren vor den Schlichtungsstellen der Ärztekammern sinnvoll ist. Erst wenn der außergerichtliche Versuch der Einigung scheitert, ist der Schritt zur Klageerhebung zu machen.

6. ANWALT BEAUFTRAGEN?

Sie können außergerichtlich, in Schlichtungsverfahren und in Verfahren vor den Amtsgerichten ohne Anwalt handeln.

In Klageverfahren vor den Landgerichten, in welchen Schadenersatz über 5.000,00 € geltend gemacht werden soll, ist die anwaltliche Vertretung Pflicht.

Ohne Anwalt in ein Schadenersatzverfahren zu gehen, kann aber allein schon wegen der besonderen Beweislastregeln im Arzthaftpflichtbereich zu Benachteiligungen führen. Hier werden oft Fehler gemacht, gegen die man sich ohne Anwalt nicht wehren kann. Es ist daher sinnvoll, sich wenigstens anwaltlich beraten zu lassen, um nicht schon zu Beginn der Auseinandersetzung "über den Tisch gezogen" zu werden.

7. KOSTEN

Der Streitwert ergibt sich aus der Höhe des geltend zu machenden Schadenersatzanspruches. Dieser setzt sich zusammen aus dem Schmerzensgeldanspruch und den weiteren Schäden, wie etwa Verdienstausfall und Kosten für die Bezahlung einer Hilfskraft für den Haushalt. Die Anwalts- und Gerichtsgebühren ergeben sich zu gesetzlich festgelegten Sätzen aus dem Streitwert.

Wenn keine Rechtsschutzversicherung vorhanden ist, besteht vielleicht die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Beratungs-/Prozesskostenhilfe.

Die anwaltliche mündliche erste Beratung bei Frau Rechtsanwältin Zidorn kostet 190,00 €. Diese Kosten werden in dem sich anschließenden weiteren Verfahren angerechnet. Zur Beratung gehört auch die Auskunft zu den Kostenrisiken.

8. PATIENTENANWÄLTE

Die Bearbeitung medizinrechtlicher Mandate unterscheidet sich von der sonstigen anwaltlichen Fallbearbeitung. Im Vordergrund steht die Erfassung des komplexen medizinrechtlichen Sachverhaltes.

Erforderlich als Rüstzeug auf Seiten des Anwaltes sind folgende Voraussetzungen:

- Kenntnisse des Schadenersatzrechtes
- Bereitschaft, über Jahre hinweg einen Fall zu bearbeiten
- Bereitschaft und Fähigkeit, sich schnell und intensiv in neue medizinische Fachgebiete einzuarbeiten
- Möglichkeit, fallunabhängige Kontakte zu Ärzten zu knüpfen und für den Mandanten zu nutzen

Darüber hinaus sind die Bereiche, in denen Arzthaftungsprozesse stattfinden, um Problemfelder erweitert. Dazu gehören z.B. das fehlerhafte Handhaben medizinischer Geräte, Organisationsfehler im Krankenhausbereich, Hygiene- und Pflegefehler, die Transplantationsmedizin oder die passive Sterbehilfe.

Rechtsanwältin Zidorn verfügt bereits über eine langiährige Erfahrung im Bereich des Medizinrechts. Ihre profunden Kenntnisse hat sie noch durch den erfolgreichen Abschluss des Fachanwaltslehrgangs für Medizinrecht erweitert. Die Vergabe der Fachanwaltsbezeichnung ..Medizinrecht" steht unmittelbar bevor.

VIELEN DANK FÜR IHR INTERESSE!



Frauke Zidorn Rechtsanwältin

Seit 1992 Tätigkeitsschwerpunkt im Medizinrecht Fachanwaltslehrgang Medizinrecht Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im DAV

> Seit 1989 Rechtsanwältin in Lüneburg Von 1996 – 2005 Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Celle Referendarausbilderin Auch Fachanwältin für Familienrecht

> Kleine Bäckerstraße 1, 21335 Lüneburg
>
> 204131/7898787
>
> email: info@kanzlei-zidorn-plikat.de
>
> www.kanzlei-zidorn-plikat.de